

Jens Rathmann
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
OLG Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 10. Mai 2024

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-
Musterverfahrensgesetzes**
BT-Drucksache 20/10942
Am 15. Mai 2024

Vorbemerkungen

1) Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) wurde im Jahr 2005 geschaffen, um mit einer für die Justiz massiv herausfordernden Situation umzugehen: Die Erhebung von mehreren tausend Einzelklagen bei dem Landgericht Frankfurt am Main wegen des Börsengangs der Deutschen Telekom AG. Im Laufe der Zeit wurde das KapMuG – nach Evaluation – reformiert, dabei aber immer wieder (nur) befristet verlängert. Der Wegfall der Befristung ist – gerade im Hinblick auf die derzeit noch erstinstanzlich anhängigen umfangreichen Verfahren (z.B. OLG Braunschweig (VW), BayObLG (Wirecard)) – dringend erforderlich, da ansonsten diesen Verfahren – und etwaigen Rechtsbehelfsverfahren – möglicherweise die Grundlage entzogen werden würde.

2) Die Beschleunigung des Musterverfahrens ist – auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem sog. Telekom-Verfahren – zu begrüßen. Hier ist eine Stärkung der Rolle des OLG in der

Verfahrensführung und –begleitung sehr sinnvoll. Dabei darf aber nicht außer Betracht bleiben, dass nach der Konzeption des KapMuG das Ausgangsgericht, also das Landgericht, die aus seiner Sicht entscheidungserheblichen Fragen bestimmt und diese dann dem OLG vorlegt (vgl. auch § 3 Abs. 2 Nr. 1 KapMuG-E). Dadurch wird der Gegenstand des Verfahrens bestimmt und nur in diesem Rahmen kann sich die Tätigkeit des OLG bewegen.

3) Von wesentlicher Bedeutung für den Erfolg des KapMuG ist und bleibt es, dass im Musterverfahren die entscheidungserheblichen Aspekte bindend und für eine Vielzahl von Rechtsstreiten abschließend geklärt werden. Es sollte daher verhindert werden, dass neben dem eigentlichen Musterverfahren noch eine Vielzahl weiterer Rechtsstreite vor dem Landgericht oder gar mehreren Landgerichten geführt werden. Dies würde im Übrigen auch prozessökonomischen Erwägungen zuwiderlaufen und zu einer Rechtsunsicherheit führen.

Zu den einzelnen Aspekten des Entwurfs

1) Anwendungsbereich (§ 1 KapMuG-E)

Die Klarstellung des Anwendungsbereichs des KapMuG im Verhältnis zum Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz (§ 1 Abs. 3 KapMuG-E und Folgeänderung in Art. 4 des Entwurfs) ist zu begrüßen, da damit eine Rechtsunsicherheit vermieden wird. Ob es dagegen sinnvoll ist, dass möglicherweise wegen des identischen Sachverhalts ein Verfahren nach dem KapMuG und ein solches nach dem Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz parallel betrieben wird, ist zweifelhaft. Möglicherweise empfiehlt es sich, einen Vorrang des zuerst in Gang gesetzten Verfahrens, verbunden mit einer Aussetzungsmöglichkeit des später anhängig gewordenen, vorzusehen, wobei aber in der Praxis hier schon aufgrund der unterschiedlichen Zielgruppen beider Verfahren wenige Konflikte zu erwarten sein werden.

2) Entscheidung über den Musterverfahrensantrag (§ 3 KapMuG-E)

Der Ausschluss der Beschwerde gegen einen Beschluss des Landgerichts, mit dem ein Musterverfahrensantrag zurückgewiesen wird (§ 3 Abs. 1 KapMuG-E, gleichlautend mit § 3 Abs. 1 KapMuG) hat sich in der Praxis bewährt und die vorher (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 KapMuG 2005) bestehende Möglichkeit einer Verfahrensverzögerung beendet. Die auch von der Rechtsprechung (vgl. u.a. BGH, Beschluss vom 30. Juli 2000, III ZB 47/19) gebilligte Absicht des Gesetzgebers (vgl. dazu BT-Drs 17/8799, S. 17, zur KapMuG-Reform 2012) hat dazu geführt, dass sehr schnell Klarheit darüber herrscht, ob und inwieweit ein Musterverfahren durchzuführen sein wird. Dies sollte beibehalten werden, wobei der Entwurf zutreffend Unklarheiten, die sich aus der vorherigen Fassung ergaben (vgl. dazu BGH, a.a.O.), beseitigt.

3) Vorlage an das OLG/Eröffnung des Verfahrens/Bestimmung des Musterklägers (§§ 7, 9 KapMuG-E)

Die Verlagerung von Zuständigkeiten auf das OLG ist im Grundsatz zu begrüßen, da das OLG das Gericht ist, das das Musterverfahren durchführt. Hier hat sich in der Praxis bewährt, dass das OLG frühzeitig verfahrenssteuernde und –fördernde Maßnahmen durchführt.

Problematisch ist jedoch, was Erkenntnisquelle der Entscheidungen des OLG sein soll. Aus § 9 Abs. 2 Nr. 1, 2 KapMuG-E einerseits und § 7 Abs. 3 KapMuG-E andererseits lässt sich entnehmen, dass nach dem Entwurf das OLG nicht die landgerichtlichen Akten der Ausgangsverfahren beiziehen soll, sondern (allein) auf die Informationen aus dem Vorlagebeschluss angewiesen ist. Gerade im Hinblick auf die erweiterten Prüfungsmöglichkeiten und -pflichten des OLG (vgl. nur § 9 Abs. 1 Nr. 2 KapMuG-E zur Sachdienlichkeit eines Musterverfahrens) erscheint es als sehr fraglich, ob hier die kurzen Darstellungen im Vorlageschluss ausreichen werden. Dies gilt vor allem deshalb, weil das OLG die Feststellungsziele des

Musterverfahrens bestimmen soll (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 KapMuG-E), was nur dann sinnhaft möglich ist, wenn der Gegenstand des Streits der Parteien klar wird. Wird aber das OLG gehalten sein, die Ausgangsakten selbst auf verfahrensrelevanten Sachverhalt zu prüfen, wird sich das Musterverfahren deutlich verlängern und z.B. die Frist des § 9 Abs. 5 KapMuG-E (vier Monate ab Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses) nicht einzuhalten sein. Soll daher die Konzeption des jetzigen § 9 Abs. 1, 2 KapMuG-E beibehalten werden, wäre eine Möglichkeit, den Parteien die Gelegenheit zu eröffnen, bereits vor Erlass des Eröffnungsbeschlusses Feststellungsziele, die im Vorlagebeschluss des Landgerichts nicht enthalten sind, zu benennen. Das OLG kann dann prüfen, ob es diese bereits in diesem Stadium in den Eröffnungsbeschluss aufnimmt. Andernfalls können entsprechende Feststellungsziele später nach § 12 KapMuG-E eingeführt werden. Zur Klarstellung sollte in § 9 KapMuG-E auch aufgenommen werden, dass das OLG an Feststellungsziele, die das Landgericht in den Vorlagebeschluss aufgenommen hat, nicht gebunden ist. Die Gesetzesbegründung geht ebenfalls von einem solchen Verständnis aus (vgl. BT-Drs 20/10942, S. 35). Dass das OLG durch eine Änderung bzw. Anpassung der Feststellungsziele den Kern des Verfahrens nicht verändern darf, ergibt sich dabei schon aus § 308 ZPO.

Es dürfte daher folgende Formulierung denkbar sein:

Eröffnung des Musterverfahrens; Bestimmung des Musterklägers

(1) Das Oberlandesgericht eröffnet das Musterverfahren *nach Anhörung der Parteien der Verfahren nach § 7 Abs. 1 Satz 1* durch unanfechtbaren Beschluss (Eröffnungsbeschluss), soweit

1. sich aus den vorgelegten Musterverfahrensanträgen gleichgerichtete Feststellungsziele ergeben und
2. eine Verhandlung und Entscheidung im Musterverfahren sachdienlich ist.

(2) Der Eröffnungsbeschluss enthält:

1. die Feststellungsziele des Musterverfahrens, die das Oberlandesgericht anhand der vorgelegten Musterverfahrensanträge bestimmt, *ohne dass es aber an diese gebunden ist*,
2.

Hinsichtlich der Bestimmung (und der Abberufung) des Musterklägers (§ 9 Abs. 3, § 11 Abs. 5 KapMuG-E) entspricht der Entwurf der bisherigen Rechtslage (vgl. § 9 Abs. 2, 4 KapMuG), die sich bewährt hat.

4) Aussetzung von Ausgangsverfahren (§ 10 KapMuG-E)

Nach dem bisherigen Recht (§ 8 KapMuG) ist ein Ausgangsverfahren von Amts wegen auszusetzen, wenn ein Vorlagebeschluss bekannt gemacht wird und „die Entscheidung des Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt.“ Diese Aussetzungspflicht soll nach § 10 Abs. 2 KapMuG-E aufgehoben und durch eine Möglichkeit der Aussetzung auf Antrag einer Partei ersetzt werden; dies soll nicht für die Verfahren gelten, in denen ein – veröffentlichter – Musterverfahrensantrag gestellt worden war (§ 6 KapMuG-E i.V.m. § 10 Abs. 1 KapMuG-E).

Diese Regelung würde in der Praxis zu einem erheblichen Bedeutungsverlust des KapMuG und zu einer sehr aufgesplitterten und damit nicht mehr prozessökonomischen Verfahrensführung führen. Sie sollte daher überdacht werden.

Werden Rechtsstreite, deren Gegenstand einen Bezug zum Musterverfahren und den dort relevanten Feststellungszielen aufweisen, nicht ausgesetzt (sei es, weil kein Antrag gestellt wurde, sei es, weil das Landgericht dies im Rahmen seines Ermessens („kann“) ablehnt) und weitergeführt, besteht die Gefahr, dass in diesen Individualprozessen die gleichen Gegenstände behandelt werden, die auch im Musterverfahren vor dem OLG eine Rolle

spielen. Es kann daher ohne weiteres zu doppelten Beweisaufnahmen und gegebenenfalls zu widersprechenden Entscheidungen kommen, was nicht erstrebenswert ist.

Soweit die Gesetzesbegründung (vgl. S. 36) dies damit begründet, dass bei einer Vielzahl ausgesetzter Verfahren die Anzahl der Beteiligten des Musterverfahrens steigen würde (sie wäre alle Beigeladene i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 3 KapMuG bzw. § 11 Abs. 1 Nr. 3 KapMuG-E), stellt dies in der Praxis kein erhebliches Problem dar. Bei den meisten Musterverfahren vor dem OLG dürfte die Anzahl der Beigeladenen überschaubar sein; sofern sich diese durch einen Rechtsanwalt bzw. eine einzige Kanzlei vertreten lassen, ist die Anzahl der dahinter stehenden klagenden Personen ohnehin unerheblich.

Im Rahmen des Telekom-Verfahrens, bei dem tatsächlich eine Vielzahl von Klägervetretern mandatiert war, hat sich zudem gezeigt, dass auch bei mehr als 100 beteiligten Kanzleien nur vier bis fünf Kanzleien (einschließlich des Vertreters des Musterklägers) sich aktiv in das Verfahren einbrachten und z.B. Anträge stellten.

Die Beteiligung weiterer Kläger bzw. Anwaltskanzleien ist im Übrigen nicht per se negativ. Durch die Bündelung verschiedener Interessen und auch verschiedener juristischer Ansätze können die Musterverfahren ihren Zweck, umfassend einen Sachverhalt zu klären, besser erfüllen. So war es im Telekom-Verfahren ein Rechtsanwalt eines der Einzelkläger, der den im Ergebnis bejahten Prospektfehler

herausarbeitete

(vgl.

<https://www.wiwo.de/finanzen/boerse/bgh-urteil-gegen-deutsche-telekom-der-held-der-t-aktionaere/11109536.html>).

Stellt sich daher die Beteiligung von Beigeladenen in der Praxis nicht als besonderes KapMuG-Problem dar, ergibt sich auch juristisch hier kein Problemfeld. Durch die Beschränkung der Rechte der Beigeladenen (vgl. § 11 Abs. 4 Satz 2 KapMuG-E: Ausschluss eines Widerspruchs zum Verhalten des Musterklägers), ergibt sich hier, von besonderen Verfahren abgesehen, kein weiteres Problem.

Zusammen gefasst dürfte daher das Risiko paralleler bzw. sich widersprechender Verfahren deutlich gewichtiger sein als der Wunsch nach Beschränkung der Anzahl der Beteiligten eines Musterverfahrens.

Im Hinblick auf die Aussetzung der Verfahren existiert jedoch derzeit ein weiteres Problem, das der Entwurf nicht bzw. nur ansatzweise adressiert: der Maßstab für die Aussetzung.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KapMuG muss die Entscheidung des Rechtsstreits (vor dem LG) von den Feststellungszielen abhängen; ähnlich drückt dies auch § 10 Abs. 2 Satz 1 aE KapMuG-E aus; der Austausch von „wenn“ durch „soweit“ dürfte hier keinen Unterschied machen. Nach der Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 30. April 2019, XI ZB 13/18) kann eine Aussetzung nur dann erfolgen, wenn es nur noch auf die Feststellungsziele ankommt; vgl. Leitsatz 2

2. Der verfassungsrechtliche Grundsatz effektiven Rechtsschutzes erfordert eine Auslegung des § 8 I 1 KapMuG, nach der eine Aussetzung nur dann in Betracht kommt, wenn sich das Prozessgericht bereits die Überzeugung (§ 286 ZPO) gebildet hat, dass es auf dort statthaft geltend gemachte Feststellungsziele für den Ausgang des Rechtsstreits konkret ankommen wird. Das gilt auch dann, wenn hierzu eine Beweisaufnahme durchzuführen ist.

Da der Entwurf keinen anderen Maßstab – etwas in Form einer abstrakten Abhängigkeit – vorgibt, dürften auf Basis dieser Rechtsprechung des BGH auch bei einer Pflicht-Aussetzung des Rechtsstreits die Interessen der Parteien hinreichend gewahrt bleiben. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Entscheidung über die Aussetzung auch weiterhin mit der sofortigen Beschwerde angegriffen werden kann, mithin auch eine Rechtskontrolle durch das OLG gesichert ist.

Es sollte daher in § 10 Abs. 2 KapMuG-E die Regelung des § 8 Abs. 1 KapMuG übernommen werden.

5) Erweiterung des Musterverfahrens (§ 12 KapMuG-E)

Die Regelung einer Erweiterungsmöglichkeit des Musterverfahrens um weitere Feststellungsziele ist notwendig, da sich im Laufe eines Musterverfahrens eine Vielzahl von Situationen ergeben kann, in denen eine Erweiterung des Musterverfahrens sinnvoll sein kann. Allerdings dürfte im Interesse der Klarstellung, dass der eine Erweiterung ablehnende Beschluss auch unanfechtbar ist, in § 12 Abs. 4 KapMuG-E formuliert werden:

„Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 *oder* 3 nicht vorliegen,“.

6) Anmeldung eines Anspruchs (§ 13 KapMuG-E)

Mit der Möglichkeit, einen Anspruch anzumelden und dadurch eine Hemmung der Verjährung zu erreichen, hat der Gesetzgeber auf Vorschlag des Rechtsausschusses (BT-Drs 17/10160) anlässlich der KapMuG-Reform 2012 eine einfache und vergleichsweise preiswerte Möglichkeit geschaffen, ohne eigene Klageerhebung zumindest teilweise von einem Musterverfahren profitieren zu können. Dieses Rechtsinstrument sollte beibehalten werden.

Dabei mag die Frage thematisiert werden, ob eine Bindung des Anmeldenden an das Ergebnis des Musterverfahrens geboten sein kann oder nicht. Dafür mag sprechen, dass der Anmelder nur so unmittelbar von einem für ihn günstigen Ergebnis im Musterverfahren profitieren kann, bzw. – aus Sicht des Beklagten – eine Rechts- oder Tatsachenfrage endgültig zu Lasten der anmeldenden Partei geklärt wird. Allerdings dürften auch ohne eine förmliche Bindungswirkung, wie sie z.B. § 24 KapMuG-E bzw. § 22 KapMuG begründen, die Ergebnisse eines Musterverfahrens,

insbesondere, wenn sie durch den BGH bestätigt werden, gleichartigen Individualklagen zugrunde gelegt werden, so dass es hier keiner entsprechenden gesetzlichen Vorgabe bedarf.

Problematisch erscheint jedoch, dass eine Anmeldung erst nach (Fassung und) Bekanntmachung eines Eröffnungsbeschlusses durch das OLG möglich ist (§ 13 Abs. 1 KapMuG-E). Da erst ab der Anmeldung die Verjährungshemmung eintritt (vgl. § 204 Abs. 1 Nr. 6a) KapMuG), kann in dem Fall, dass sich der Erlass des Beschlusses verzögert, Verjährung eintreten, so dass sich der einzelne Anspruchsinhaber gehalten sehen könnte, selbst Klage einzureichen. Damit wäre der Zweck der Anmeldung, gerade dies zu vermeiden, nicht erreicht.

Insofern würde es sich anbieten, eine Verjährungshemmung mit Anmeldung, allerdings rückwirkend auf die Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses, eintreten zu lassen. In diesem Fall würden Verzögerungen bei der Entscheidung des OLG nicht zu Lasten des Anspruchsinhabers gehen; dem Anspruchsgegner wäre zudem mit Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses hinreichend deutlich gemacht, dass er mit der Geltendmachung (weiterer) Ansprüche rechnen muss.

Soweit diskutiert wird, die Anmeldung vom Anwaltszwang zu befreien, dürfte dies wenig sinnvoll sein. Die Anmeldung hat bestimmte Mindestinhalte, die sich aus § 13 Abs. 2 KapMuG-E (wie auch § 10 Abs. 3 KapMuG) ergeben. Insbesondere sind (Nr. 4) „Grund und Höhe des Anspruchs“ anzugeben. Da erst in dem Folgeverfahren geprüft wird, ob die Angaben insofern ausreichend waren, besteht ein erhebliches Risiko für anwaltlich nicht vertretene Parteien, hier eine unzureichende Anmeldung vorzunehmen. Dies gilt vor allem deshalb, weil das OLG die Anmeldung nur entgegennimmt, nicht aber prüft (vgl., Dörfler, in: Asmus/Waßmuth, Kollektive Rechtsdurchsetzung, 1. Aufl. (2022), § 10 KapMuG, Rn. 42).

7) Folgeänderung in § 32b ZPO (Art. 4 des Entwurfs)

Hinsichtlich der Neufassung des § 32b ZPO ist zweifelhaft, ob eine dynamische Verweisung sinnvoll ist (vgl. dazu Jungmann, ZIP 2024, 973). Dabei ist aber das Ziel, eine stärkere örtliche Konzentration der Klagen zu erreichen, an sich positiv zu bewerten, da es ebenfalls eine Zersplitterung der Entscheidungen verhindern kann.

Jens Rathmann